



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe**AMTLICHER TEIL****SEITE 1 BIS 2**

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Friedhofsgebührensatzung)

SEITE 2

- 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

SEITE 3 BIS 4

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 4 BIS 10

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 10

- Nachtrags-Wirtschaftsplan Tierpark Cottbus
- Wirtschaftsplan und Betrauung Tierpark Cottbus
- Wirtschaftsplan Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

SEITE 11

- Jahresabschluss 2021 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- Wirtschaftsplan Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus
- Wirtschaftsplan Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- Jahresabschluss 2021 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

SEITE 12

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 35. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 14.12.2022

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Satzung
über die Erhebung von
Gebühren für die Friedhöfe
der Stadt Cottbus/Chóšebuz
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 07.08.2021, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 23.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a. wer gemäß § 20 Brandenburgisches Bestattungsgesetz zur Bestattung/Beisetzung verpflichtet ist oder
 - b. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
 - c. sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner.
- (3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung und Fälligkeit
der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflich-

tigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

- (2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeiteinheiten.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chóšebuz folgende Gebührentarife:

A	Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)	Gebühren
A.1.	Erdreihengrabstätten	
A.1.1.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	599,72 €
A.1.2.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.119,06 €
A.1.3.	Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne	1.396,79 €
A.1.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3.	55,87 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätte	1.544,25 €
A.2.	Urnenreihengrabstätten	
A.2.1.	Urnenreihengrabstätte	580,49 €
A.2.2.	Urnenreihengrabstätte namentlich	981,08 €
A.2.3.	Urnenreihengrabstätte o. Namen	827,87 €
A.3.	mehrstufige Grabstätten	
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten (Parzellen)	
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätte für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	1.131,18 €
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätte für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	2.262,36 €
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte	1.131,18 €
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	45,25 €
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	90,49 €

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1		E	Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	45,25 €	E.1. Zulassungsgebühr nach § 7 der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz für 3 Jahre
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	723,57 €	E.1.1. Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.2.	28,94 €	E.2. einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten
A.3.3.	mehrstufige Urnenwahlgrabstätte/Urnenfamiliengrabstätte bis 5 Urnen	831,77 €	F Verwaltungsgebühren/ Urkunden/Anträge
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.3.	33,27 €	F.1. Beisetzungsgenehmigung
A.3.4.	Urnenwahlgrabstätte im Friedhain bis 5 Urnen	entfällt	F.2. Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/ Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.4.	120,44 €	F.3. Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/ Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter
A.3.5.	Urnenparzelle bis 8 Urnen	1.207,45 €	F.4. Ausstellung einer Graburkunde für eine Erdreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.5.	48,30 €	F.5. Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte
B Gebühren für die Bestattung			F.6. Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte
B.1.	Erdbestattung in Reihengrabstätten		F.7. Umbettung nach außerhalb
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	337,42 €	F.8. Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebusz
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	799,05 €	F.9. Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen)
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten		F.9.1. Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	483,46 €	F.9.2. Antrag auf Ahnenforschung/ Auskunft aus dem Sterberegister pro Verstorbener
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	888,02 €	F.9.2.1. je weiterer Verstorbener nach F.9.2.
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	167,87 €	F.10. Umschreibung eines Nutzungsrechts/ einer Graburkunde
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	75,54 €	F.10.1. Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Parzelle/ Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 86,87 €)	347,49 €	F.10.2. Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte
B.6.	Urnenausbettung	188,01 €	
C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen			§ 5 Inkrafttreten
C.1.	Benutzung Feuerhallen: Südfriedhof, Nordfriedhof, Ströbitz/Strobitze	191,86 €	Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebusz (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.
C.1.1.	Benutzung der Feuerhallen: Branitz/Rogeńc, Dissenchen/Dešank, Döbbrück/Depsk, Gallinchen/Gořynk, Groß Gaglow/Gogolow, Kahren/Körjeń, Kiekebusch/Kibuš, Madlow/Módłej, Merzdorf/Żyłowk, Saspow/Zaspy, Schlichow/Ślichow, Schmellwitz/Chmjelow, Sielow/Żyłow, Skadow/Škódow, Willmersdorf/Rogozno	198,87 €	Cottbus/Chósebusz, 28.11.2022
C.2.	Benutzung des Harmoniums und Tontechnik	9,24 €	Der Oberbürgermeister
C.3.	Benutzung des Kranzwagens	65,47 €	
C.4.	Glocke läuten	83,93 €	
C.5.	Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	21,67 €	
D Verwaltungsgebühr zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen je Antrag		60,58 €	In Vertretung gez. Marietta Tzschoppe Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) und der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 27.10.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.11.2022 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird wie folgt geändert:

- In der Anlage Straßenreinigungsverzeichnis wird unter der Maiberger Straße/Majberkska droga - übrige von s. o. e 00 aufgenommen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Cottbus/Chósebusz, 28.11.2022

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37), der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Straßenreinigung vom 23.11.2022 und der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 27.10.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.11.2022 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

- Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührensatz

- Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2023 beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 3,78
Rk 14 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 8,50
Rk 15 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 10,86
Rk 17 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 6,14
Rk 42 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 7,08
Rk 43 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 11,80
Rk 44 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege einschließlich Treppen, Rampen 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 36,25
Rk 49 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 36,25

Rk 50 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 70,14
Rk 51 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 104,03
Rk 60 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn	€ 1,03
Rk 70 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 2,36

(Fb Fahrbahn)

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Cottbus/Chósebez, 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebez

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebez vom 30.10.2019 und der 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 27.10.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez am 23.11.2022 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebez vom 30.10.2019 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 27.10.2021 wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- Die Satzungsgewalt für die Entsorgung der in Anhang II Punkt 4 der Abfallentsorgungssatzung genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- und Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ übergegangen. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

- § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle mineralischer Art und andere mineralische Abfälle zur Beseitigung sind getrennt der in Anhang II Punkt 4 genannten Ab-

fallentsorgungsanlage zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossen sind. § 5 Abs. 6 ist anzuwenden. Abweichend von Satz 1 können mineralische Abfälle aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 0,5 m³ je Anlieferung vierteljährlich an den Wertstoffhöfen am Standort Deponie (Anhang II Punkt 3.2) und am Standort Hegelstraße (Anhang II Punkt 3.3) überlassen werden. Mineralische Abfälle zur Beseitigung bis zu einer Menge von 5 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 gebührenpflichtig an der Umladestation Cottbus (Anhang II Punkt 1) zu überlassen.

- § 14 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

- Alternativ zu Abs. 3 kann Sperrmüll gemäß Abs. 1 und 2 im Bringsystem bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung kostenlos an den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) und Mengen über 1 m³ kostenpflichtig an der Umladestation (Anhang II Punkt 1) überlassen werden. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

- § 32 Abs. 1 wird um eine Nr. 33 wie folgt erweitert:

- entgegen § 24 Abs. 3 Abfälle neben dem Abfallbehälter abstellt oder das zulässige Gesamtgewicht des Abfallbehälters gemäß § 19 Abs. 1 überschreitet.

- Anhang II wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt bedient sich folgender Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter:

- Umladestation Cottbus auf dem Betriebsgelände der ALBA Lausitz GmbH Lakomaer Chaussee 5 03044 Cottbus
Tel.: (0355) 7508-200
Fax: (0355) 7508-222

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	07:00 – 18:00 Uhr
Samstag	07:00 – 12:00 Uhr

Erstanlieferer sollen die Anlieferung 2 Werktage vorher beim Amt für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Abwasserentsorgung anzeigen.

- Stationäre Annahmestelle für gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg/a)

Stationäre Annahmestelle am Schadstofflager Dissenchener Straße 50
03042 Cottbus
Tel.: (0355) 750 87 00

Öffnungszeiten:

In den Monaten März bis November:

Montag	07:00 - 19:00 Uhr
Dienstag	07:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	07:00 - 19:00 Uhr
Freitag	07:00 - 19:00 Uhr
Sonnabend	geschlossen

In den Monaten Januar,

Februar und Dezember:	
Montag	11:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	11:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	11:00 - 17:00 Uhr
Freitag	11:00 - 17:00 Uhr
Sonnabend	geschlossen

- Wertstoffhöfe

1. Wertstoffhof am Standort ALBA Cottbus GmbH Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus

2. Wertstoffhof am Standort Deponie Lakomaer Chaussee 6 03044 Cottbus

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

3. Wertstoffhof am Standort Hegelstraße
Hegelstraße 7
03050 Cottbus

Öffnungszeiten:

In den Monaten März bis November:

Montag	07:00 - 19:00 Uhr
Dienstag	07:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	07:00 - 19:00 Uhr
Freitag	07:00 - 19:00 Uhr
Sonnabend	07:00 - 18:00 Uhr

In den Monaten Januar, Februar und Dezember:

Montag	11:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	11:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	11:00 - 17:00 Uhr
Freitag	11:00 - 17:00 Uhr
Sonnabend	10:00 - 16:00 Uhr

- (4) Deponie Lübben-Ratsvorwerk für die Ablagerung mineralischer Abfälle
Ratsvorwerk 20
15907 Lübben (Spreewald)

Folgende Abfallarten dürfen angenommen werden:

AVV-Schlüsselnummer

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 01 20	Glas
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)

Mineralische Abfälle in Mengen von mehr als 5 m³ pro Anlieferung sind gemäß § 13 der Abfallentsorgungssatzung an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk anzuliefern. Die Anlieferung richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Zur Einhaltung der geforderten Kriterien bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen wird empfohlen, sich vor der Anlieferung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ abzustimmen: Tel. 03546/2704-18.

- (5) Auf den Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen gemäß Abs. 1 bis 4 gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen. Die Öffnungszeiten werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. **Marietta Tzschoppe**
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 30.10.2019 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.11.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 23.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt Cottbus/Chóšebuz Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow sowie alle zur Erfüllung der gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt Cottbus/Chóšebuz und von ihr beauftragter Dritter.
- (3) Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in **Anhang II Punkt 4** der Abfallentsorgungssatzung genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ übergegangen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die in Abs. 2 geregelte Gebühr wird insbesondere für die Entleerung der Restabfallbehälter im Sinne von § 21 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz erhoben. Mit der Erhebung dieser Gebühr deckt die Stadt Cottbus die bei ihr anfallenden Kosten für den Anschluss der Grundstückstücke an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Grünschnitt, Laub, Strauchwerk, Starkholz, die Sammlung und Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen, Schrott, Sperrmüll, haushaltsüblichen

Mengen von gefährlichen Abfällen, von Bioabfällen, die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, der Betrieb der Wertstoffhöfe, die Sammlung und Entsorgung herrenloser Abfälle, die Entsorgung der auf den Wertstoffhöfen am Standort Deponie und Hegelstraße angelieferten Mengen an Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfällen mineralischer Art, die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen, die Behältergestaltung und den Behälterdienst. Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung der Gebühren nach Abs. 2 sind die Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und die Anzahl der regelmäßigen Entleerungen. Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr		
1. Mülltonne 60 l	wöchentliche Abfuhr	201,24 €
	14-tägliche Abfuhr	100,62 €
2. Mülltonne 80 l	wöchentliche Abfuhr	268,32 €
	14-tägliche Abfuhr	134,16 €
3. Mülltonne 120 l	wöchentliche Abfuhr	402,48 €
	14-tägliche Abfuhr	201,24 €
4. Mülltonne 240 l	wöchentliche Abfuhr	804,96 €
	14-tägliche Abfuhr	402,48 €
5. Müllgroßbehälter 770 l	wöchentliche Abfuhr	2.582,32 €
	Abfuhr zweimal pro Woche	5.164,64 €
6. Müllgroßbehälter 1100 l	wöchentliche Abfuhr	3.688,88 €
	Abfuhr zweimal pro Woche	7.377,76 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 18 Abs. 4, des § 19 Abs. 1 Nr. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack **5,16 €** pro Stück.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus gemäß Abs. 4 sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des angelieferten Abfalls. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten. Wird bei der Verwiegung des angelieferten Abfalls ein Gewicht unterhalb des für die Straßenfahrzeugwaage zugelassenen Wäge-/Eichbereiches von 40 kg festgestellt, so wird die im Anhang I zur Abfallgebührensatzung aufgeführte Pauschalgebühr für Anlieferungen bis 40 kg/Anlieferung erhoben.
- (4) Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Für die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 12 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden je Anlieferung und Abfallart Gebühren erhoben, die sich aus einer Grundgebühr für die Übernahme an der stationären Annahmestelle in Höhe von 8,93 € (Übernahmeschein) und dem Gebührensatz für die Entsorgung gemäß Anhang II zur Abfallgebührensatzung zusammensetzen. Der Anhang II ist Bestandteil der Abfallgebührensatzung.
- (6) Werden auf Antrag der bzw. des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand, wie folgt erhoben:
 - a) Teilservice:
Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung am Fahrbahnrand abgestellt

2-Rad-Behälter 60 l bis 240 l einfache Wegstrecke bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	1,98 € 0,77 €	§ 3 Abs. 2 entsteht mit der Annahme von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage.	02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbene Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	152,91 €
4-Rad-Behälter 500 l bis 1.100 l einfache Wegstrecke über 15 m bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	2,95 € 1,24 €	(5) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 3 entsteht mit der Annahme von Abfällen an der stationären Annahmestelle des beauftragten Dritten.	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	152,91 €
b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz		(6) Die Gebührenpflicht für die Servicegebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters vom Standplatz zur Entleerung.	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	152,91 €
2-Rad-Behälter 60 l bis 240 l einfache Wegstrecke bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	3,93 € 1,57 €	§ 5 Festsetzung und Fälligkeit	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	152,91 €
4-Rad-Behälter 500 l bis 1.100 l einfache Wegstrecke über 15 m bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	5,90 € 2,46 €	(1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 wird von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbekleid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	152,91 €
		(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag am 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden. Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Abfallsackes zu entrichten.	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	152,91 €
		(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 wird nach 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr über 40 kg/Anlieferung wird das auf dem Wiegeschein ausgewiesene tatsächliche Ladegewicht zugrunde gelegt.	03 03 99	Abfälle a. n. g.	152,91 €
		(4) Die Gebühr nach § 2 Abs. 5 wird nach 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr wird die auf dem Übernahmechein ausgewiesene Menge der jeweiligen Abfallart zugrunde gelegt.	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	152,91 €
		(5) Die Gebühr nach § 2 Abs. 6 wird nach 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	152,91 €
		§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	152,91 €
		Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	152,91 €
		§ 7 Ordnungswidrigkeiten	07 06 99	Abfälle a. n. g.	152,91 €
		Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	152,91 €
		§ 8 Inkrafttreten	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	152,91 €
		Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Cottbus/Chóšebuz, 28.11.2022	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	152,91 €
		In Vertretung gez. Marietta Tzschoppe Bürgermeisterin	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	152,91 €
		Anhang I zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.11.2022	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	152,91 €
		Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus bis 40 kg/Anlieferung: Pauschalgebühr 4 €/Anlieferung.	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	152,91 €
		Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus über 40 kg	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	152,91 €
		Abfall- schlüssel	12 01 05	Abfälle aus Keramik-erzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	152,91 €
		Abfallbezeichnung	12 01 17	Kunststoffspäne und -drehspäne	152,91 €
		Gebühr/t	15 01 01	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	152,91 €
			15 01 02	Verpackungen aus Papier und Pappe	152,91 €
			15 01 03	Verpackungen aus Kunststoff	152,91 €
			15 01 06	Verpackungen aus Holz	152,91 €
			15 01 07	gemischte Verpackungen	152,91 €
			15 01 09	Verpackungen aus Glas	152,91 €
			15 02 03	Verpackungen aus Textilien	152,91 €
			16 01 19	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	152,91 €
			16 01 20	Kunststoffe	152,91 €
			16 11 06	Glas (Fahrzeuge)	152,91 €
				Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	152,91 €
(1) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Kalendertag des dem Aufstellen des Behälters folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälter eingezogen werden.					
(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Dies gilt sinngemäß für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.					
(3) Die Gebühr für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfallsäcke und ist sofort an der Vertriebsstelle bar zu entrichten.					
(4) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage gemäß					

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	152,91 €	01 03 05 *	andere Aufbereitungs- rückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	2,57 €	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	4,11 €
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	152,91 €	01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,57 €	06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	4,11 €
17 02 02	Glas (Bau- und Abbruch)	152,91 €	01 03 10 *	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	3,19 €	06 04 03 *	arsenhaltige Abfälle	3,32 €
17 02 03	Kunststoff	152,91 €	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterver- arbeitung von nichtmetall- haltigen Bodenschätzen	2,57 €	06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle	5,81 €
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	152,91 €	01 05 05 *	öhlartige Bohrschlämme und -abfälle	2,57 €	06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	1,17 €
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	152,91 €	01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,57 €	06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,55 €
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	152,91 €	02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	5,50 €	06 06 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	4,11 €
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	152,91 €	03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	5,50 €	06 07 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,14 €
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	152,91 €	03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	5,50 €	06 07 02 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	1,00 €
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	152,91 €	03 02 02 *	chlororganische Holzschutzmittel	5,50 €	06 07 03 *	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	7,43 €
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	152,91 €	03 02 03 *	metallorganische Holzschutzmittel	5,50 €	06 07 04 *	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	3,06 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	152,91 €	03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	5,50 €	06 08 02 *	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	3,24 €
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	152,91 €	03 02 05 *	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5,50 €	06 09 03 *	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3,24 €
19 08 02	Sandfangrückstände	152,91 €	04 01 03 *	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	4,11 €	06 10 02 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,24 €
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	152,91 €	04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	4,11 €	06 13 01 *	anorganische Pflanzen- schutzmittel, Holzschutz- mittel und andere Biozide	5,50 €
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	152,91 €	04 02 16 *	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	1,37 €	06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	1,00 €
19 12 01	Papier und Pappe	152,91 €	04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,55 €	06 13 03 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,14 €
19 12 04	Kunststoff und Gummi	152,91 €	05 01 02 *	Entsalzungsschlämme	0,55 €	06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	1,00 €
19 12 05	Glas (Abfallbehandlung)	152,91 €	05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks	0,55 €	07 01 01 *	wässrige Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	3,24 €
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	152,91 €	05 01 04 *	saure Alkylschlämme	0,55 €	07 01 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	3,24 €
19 12 08	Textilien	152,91 €	05 01 05 *	verschüttetes Öl	0,55 €	07 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	3,24 €
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	152,91 €	05 01 06 *	öhlartige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	0,55 €	07 01 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,89 €
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	152,91 €	05 01 07 *	Säureteere	2,02 €	07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,17 €
20 01 01	Papier und Pappe	152,91 €	05 01 08 *	andere Teere	2,02 €	07 01 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,00 €
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	152,91 €	05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,55 €	07 01 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,00 €
20 01 11	Textilien	152,91 €	05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoff- reinigung mit Basen	0,55 €	07 01 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	152,91 €	05 01 12 *	säurehaltige Öle	0,55 €	07 02 01 *	wässrige Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	1,89 €
20 01 39	Kunststoffe	152,91 €	05 01 15 *	gebrauchte Filtertone	1,00 €	07 02 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	1,89 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	152,91 €	05 06 01 *	Säureteere	2,02 €	07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	1,89 €
20 03 02	Marktabfälle	152,91 €	05 06 03 *	andere Teere	2,02 €	07 02 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,89 €
20 03 03	Straßenkehricht	152,91 €	05 07 01 *	quecksilberhaltige Abfälle	7,43 €	07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,17 €
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	152,91 €	06 01 01 *	Schwefelsäure und schweflige Säure	1,09 €	07 02 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,00 €
20 03 07	Sperrmüll	138,15 €	06 01 02 *	Salzsäure	1,09 €	07 02 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,00 €
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	152,91 €	06 01 03 *	Flusssäure	2,62 €	07 02 11 *	Schlämme aus der betriebs- eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €
			06 01 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure	1,27 €	07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,89 €
			06 01 05 *	Salpetersäure und salpetrige Säure	3,06 €	07 02 16 *	Abfälle, die gefährliche Silicone enthaltende	1,89 €
			06 01 06 *	andere Säuren	3,06 €	07 03 01 *	wässrige Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	1,34 €
			06 02 01 *	Calciumhydroxid	0,44 €	07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	1,34 €
			06 02 03 *	Ammoniumhydroxid	1,74 €			
			06 02 04 *	Natrium- und Kaliumhydroxid	0,44 €			
			06 02 05 *	andere Basen	1,27 €			
			06 03 11 *	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	4,11 €			

**Anhang II
zur Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
der Stadt Cottbus/Chóseubz
vom 23.11.2022**

Gebührensätze für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen 2023

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	2,57 €

AMTLICHER TEIL

07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,34 €	07 07 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,89 €	10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	1,17 €
07 03 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,89 €	07 07 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,17 €	10 01 09 *	Schwefelsäure	1,12 €
07 03 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,17 €	07 07 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,00 €	10 01 13 *	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	1,17 €
07 03 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,00 €	07 07 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,00 €	10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €
07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,00 €	07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €	10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €
07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €	08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,81 €	10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €
07 04 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,24 €	08 01 13 *	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,34 €	10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €
07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,24 €	08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,34 €	10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €
07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,24 €	08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,34 €	10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €
07 04 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,89 €	08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,34 €	10 02 11 *	öhlaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,17 €
07 04 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,17 €	08 01 21 *	Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,34 €	10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €
07 04 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,00 €	08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,34 €	10 03 04 *	Schlacken aus der Erstschnmelze	0,87 €
07 04 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,00 €	08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,34 €	10 03 08 *	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	1,09 €
07 04 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €	08 03 16 *	Abfälle von Ätzlösungen	1,34 €	10 03 09 *	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	1,17 €
07 04 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €	08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,34 €	10 03 15 *	Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	1,17 €
07 05 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,24 €	08 03 19 *	Dispersionsöl	1,34 €	10 03 17 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	1,17 €
07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,24 €	08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,71 €	10 03 19 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,17 €
07 05 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,24 €	08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,71 €	10 03 21 *	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €
07 05 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,89 €	08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,71 €	10 03 23 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €
07 05 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,17 €	08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,71 €	10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €
07 05 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,00 €	08 04 17 *	Harzöle	1,71 €	10 03 27 *	öhlaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,17 €
07 05 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,00 €	08 05 01 *	Isocyanatabfälle	3,42 €	10 03 29 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	1,17 €
07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €	09 01 01 *	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,86 €	10 04 01 *	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	0,87 €
07 05 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €	09 01 02 *	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	1,12 €	10 04 02 *	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschnmelze)	1,17 €
07 06 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,89 €	09 01 03 *	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	1,12 €	10 04 03 *	Calciumarsenat	4,11 €
07 06 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,89 €	09 01 04 *	Fixierbäder	0,86 €	10 04 04 *	Filterstaub	3,14 €
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,89 €	09 01 05 *	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	1,12 €	10 04 05 *	andere Teilchen und Staub	2,20 €
07 06 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,89 €	09 01 06 *	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	1,12 €	10 04 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,31 €
07 06 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,58 €	09 01 11 *	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	1,12 €	10 04 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,17 €
07 06 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,00 €	09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	1,12 €	10 04 09 *	öhlaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,17 €
07 06 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,00 €				10 05 03 *	Filterstaub	1,17 €
07 06 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €				10 05 05 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,17 €
07 07 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,24 €				10 05 06 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,17 €
07 07 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,24 €				10 05 08 *	öhlaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,17 €
07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,24 €						

Fortsetzung auf Seite 8

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

		10 13 09	* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0,14 €	13 02 07	* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,57 €	
10 05 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	1,17 €	10 13 12	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	13 02 08	* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,31 €
10 06 03	* Filterstaub	1,17 €	10 14 01	* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	7,35 €	13 03 01	* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	1,09 €
10 06 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,17 €	11 01 05	* saure Beizlösungen	2,62 €	13 03 06	* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	1,09 €
10 06 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,17 €	11 01 06	* Säuren a. n. g.	2,62 €	13 03 07	* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,57 €
10 06 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,17 €	11 01 07	* alkalische Beizlösungen	2,62 €	13 03 08	* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,57 €
10 07 07	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,17 €	11 01 08	* Phosphatierschlämme	2,62 €	13 03 09	* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,57 €
10 08 08	* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	1,17 €	11 01 09	* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,62 €	13 03 10	* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,57 €
10 08 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	1,17 €	11 01 11	* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	2,62 €	13 04 01	* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	0,57 €
10 08 12	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	1,17 €	11 01 13	* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,62 €	13 04 02	* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	0,57 €
10 08 15	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,17 €	11 01 15	* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,62 €	13 04 03	* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	0,57 €
10 08 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	11 01 16	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	2,62 €	13 05 01	* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,57 €
10 08 19	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,17 €	11 01 18	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,62 €	13 05 02	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	0,57 €
10 09 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	1,17 €	11 02 02	* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	1,17 €	13 05 03	* Schlämme aus Einlaufschächten	0,57 €
10 09 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	1,17 €	11 02 05	* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	13 05 06	* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,57 €
10 09 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,17 €	11 02 07	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	13 05 07	* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	0,57 €
10 09 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	11 03 01	* cyanidhaltige Abfälle	3,14 €	13 05 08	* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,57 €
10 09 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	11 03 02	* andere Abfälle	3,14 €	13 07 01	* Heizöl und Diesel	0,57 €
10 09 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	11 05 03	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2,62 €	13 07 02	* Benzin	0,57 €
10 10 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	1,17 €	11 05 04	* gebrauchte Flussmittel	2,62 €	13 07 03	* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,86 €
10 10 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	1,17 €	12 01 06	* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	1,09 €	13 08 01	* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,57 €
10 10 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,17 €	12 01 07	* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,57 €	13 08 02	* andere Emulsionen	0,57 €
10 10 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	12 01 08	* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	1,09 €	13 08 99	* Abfälle a. n. g.	3,97 €
10 10 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	12 01 09	* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,57 €	14 06 01	* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	4,02 €
10 10 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	12 01 10	* synthetische Bearbeitungsöle	0,57 €	14 06 02	* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,96 €
10 11 09	* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	1,17 €	12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette	0,81 €	14 06 03	* andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,71 €
10 11 11	* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	1,17 €	12 01 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	14 06 04	* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	2,13 €
10 11 13	* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	12 01 16	* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €	14 06 05	* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	2,13 €
10 11 15	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	12 01 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	1,09 €	15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,86 €
10 11 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	12 01 19	* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	0,57 €	15 01 11	* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,24 €
10 11 19	* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	12 01 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €	15 02 02	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,33 €
10 12 09	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	12 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten	1,09 €	16 01 04	* Altfahrzeuge	1,24 €
10 12 11	* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	1,17 €	12 03 02	* Abfälle aus der Dampfentfettung	1,43 €	16 01 07	* Ölfilter	1,45 €
			13 01 01	* Hydrauliköle, die PCB enthalten	1,09 €	16 01 08	* quecksilberhaltige Bauteile	7,43 €
			13 01 04	* chlorierte Emulsionen	1,09 €	16 01 09	* Bauteile, die PCB enthalten	4,71 €
			13 01 05	* nichtchlorierte Emulsionen	0,57 €	16 01 10	* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	1
			13 01 09	* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	1,09 €	16 01 11	* asbesthaltige Bremsbeläge	0,87 €
			13 01 10	* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,57 €	16 01 13	* Bremsflüssigkeiten	1,45 €
			13 01 11	* synthetische Hydrauliköle	0,57 €	16 01 14	* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,37 €
			13 01 12	* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,57 €			
			13 01 13	* andere Hydrauliköle	0,57 €			
			13 02 04	* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1,09 €			
			13 02 05	* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,57 €			
			13 02 06	* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,57 €			

AMTLICHER TEIL

16 01 21	* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,94 €	16 11 03	* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,89 €	19 01 13	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,31 €
16 02 09	* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	4,71 €	16 11 05	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,89 €	19 01 15	* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,31 €
16 02 10	* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	4,71 €	17 01 06	* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,87 €	19 01 17	* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,31 €
16 02 11	* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	4,02 €	17 02 04	* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,44 €	19 02 04	* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	2,31 €
16 02 12	* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,94 €	17 03 01	* kohlenleerhaltige Bitumengemische	1,08 €	19 02 05	* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,31 €
16 02 13	* gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,94 €	17 03 03	* Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte	1,08 €	19 02 07	* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,57 €
16 02 15	* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	4,11 €	17 04 09	* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,45 €	19 02 08	* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,31 €
16 03 03	* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	4,11 €	17 04 10	* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,45 €	19 02 09	* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,31 €
16 03 05	* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	4,11 €	17 05 03	* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,87 €	19 02 11	* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,31 €
16 03 07	* metallisches Quecksilber	0,00 €	17 05 05	* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,87 €	19 03 04	* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	1,31 €
16 04 01	* Munitionsabfälle	1	17 05 07	* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,87 €	19 03 06	* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,31 €
16 04 02	* Feuerwerkskörperabfälle	1	17 06 01	* Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,14 €	19 03 08	* teilweise stabilisiertes Quecksilber	6,08 €
16 04 03	* andere Explosivabfälle	1	17 06 03	* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,87 €	19 04 02	* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	2,20 €
16 05 04	* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,46 €	17 06 05	* asbesthaltige Baustoffe	0,14 €	19 04 03	* nicht verglaste Festphase	2,20 €
16 05 06	* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	7,35 €	17 08 01	* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,87 €	19 07 02	* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	19,28 €
16 05 07	* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	6,14 €	17 09 01	* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	4,02 €	19 08 06	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,74 €
16 05 08	* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,38 €	17 09 02	* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	4,71 €	19 08 07	* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,74 €
16 06 01	* Bleibatterien	0,14 €	17 09 03	* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,87 €	19 08 08	* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	0,57 €
16 06 02	* Ni-Cd-Batterien	3,38 €	18 01 03	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1	19 08 10	* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,57 €
16 06 03	* Quecksilber	7,43 €	18 01 06	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,11 €	19 08 11	* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,57 €
16 06 06	* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	1,27 €	18 01 08	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1	19 08 13	* Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,57 €
16 07 08	* ölhaltige Abfälle	1,24 €	18 01 10	* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,43 €	19 10 03	* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	2,20 €
16 07 09	* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	4,02 €	18 02 02	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1	19 10 05	* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €
16 08 02	* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	2,13 €	18 02 05	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,11 €	19 11 01	* gebrauchte Filtertone	1,00 €
16 08 05	* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	2,13 €	18 02 07	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1	19 11 02	* Säureteere	2,02 €
16 08 06	* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	2,13 €	19 01 05	* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,31 €	19 11 03	* wässrige flüssige Abfälle	1,17 €
16 08 07	* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,13 €	19 01 06	* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1,74 €	19 11 04	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	2,20 €
16 09 01	* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	2,13 €	19 01 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,31 €	19 11 05	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,57 €
16 09 02	* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	2,13 €	19 01 10	* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	1,31 €	19 11 07	* Abfälle aus der Abgasreinigung	1,31 €
16 09 03	* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	2,13 €	19 01 11	* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	1,31 €	19 12 06	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €
16 09 04	* oxidierende Stoffe a. n. g.	4,11 €				19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,20 €
16 10 01	* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	4,11 €				19 13 01	* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,87 €
16 10 03	* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	4,11 €				19 13 03	* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,57 €
16 11 01	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,89 €				19 13 05	* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,57 €

Fortsetzung auf Seite 10

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 9**

19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,57 €	20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5,69 €
20 01 13 *	Lösemittel	2,11 €	20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
20 01 14 *	Säuren	3,38 €	20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	7,24 €
20 01 15 *	Laugen	3,38 €	20 01 35 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	7,35 €
20 01 17 *	Fotochemikalien	3,38 €	20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,07 €
20 01 19 *	Pestizide	3,38 €			
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	7,35 €			
20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	7,35 €			
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,68 €			
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,37 €	1	keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich	

Amtliche Bekanntmachung
Nachtrags-Wirtschaftsplan
Tierpark Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 22.11.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt. Mit Beschluss vom 26.10.2022 wird dieser Nachtrag festgestellt.

1. Es betragen	Festsetzung bisher	Änderung	Festsetzung neu
1.1. im Erfolgsplan			
die Erträge	3.452.209 €		3.452.209 €
die Aufwendungen	3.488.344 €		3.488.344 €
der Jahresgewinn	0 €		0 €
der Jahresverlust	-36.134 €		-36.134 €
1.2. im Finanzplan			
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	85.334 €		85.334 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-475.100 €	-329.202 €	-804.302 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	386.100 €	272.000 €	658.100 €
2. Es werden festgesetzt			
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €		0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €		0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 und 4 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Nachtrags-Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóseubuz, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 12.12. – 16.12.2022 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2864.

Cottbus/Chóseubuz, 15.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung
Wirtschaftsplan und
Betrauung Tierpark Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 23.11.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	3.640.639 €
die Aufwendungen	3.725.358 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-84.719 €
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	46.472 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-209.400 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	115.400 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Zeitgleich mit dem Wirtschaftsplan wurde der Betrauungsakt des Tierparks für das Jahr 2023 am 23.11.2022 beschlossen.

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeitgleich erfolgt die Auslegung des Betrauungsaktes für 2023.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóseubuz, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 09.01. – 13.01.2023 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2864.

Cottbus/Chóseubuz, 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung
Wirtschaftsplan
Grün- und Parkanlagen
der Stadt Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 23.11.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	2.843.200 €
die Aufwendungen	2.841.500 €
der Jahresgewinn	1.700 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	107.185 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-123.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, 2. Etage, Zimmer 227

in der Zeit vom 09.01. - 13.01.2023 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-2973.

Cottbus/Chósebez, 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. **Marietta Tzschope**
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.11.2022 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird mit einem Jahresverlust von 1.076.452,83 € festgestellt.
- Der Jahresverlust in Höhe von 1.076.452,83 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.11.2022 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Ralf Zwoch wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez, Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 09.01. – 13.01.2023 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2864.

Cottbus/Chósebez, 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. **Marietta Tzschope**
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 23.11.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	8.950.900 €
die Aufwendungen	8.637.100 €
der Jahresgewinn	229.600 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	289.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-418.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez, Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 09.01. - 13.01.2023 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2864.

Cottbus/Chósebez, 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. **Marietta Tzschope**
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 23.11.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	10.264.600 €
die Aufwendungen	11.418.400 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-1.161.800 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	36.234 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.083.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.038.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez, Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 09.01. - 13.01.2023 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2864.

Cottbus/Chósebez, 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. **Marietta Tzschope**
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.11.2022 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus wird zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 1.019.843,42 € und einem Jahresgewinn von 34.430,90 € festgestellt. Der Jahresgewinn von 34.430,90 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.11.2022 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

- Der Werkleiter, Herrn Normen Kothe, wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, 2. Etage, Zimmer 227

in der Zeit vom 09.01. - 13.01.2023 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-2973.

Cottbus/Chósebez, 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. **Marietta Tzschope**
Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus in Verbindung mit § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **35. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebus**

**am Mittwoch, den 14.12.2022, um 17:00 Uhr
Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus,
Ratssaal stattfindet.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 06.12.2022

Tagesordnung**35. Sitzung des Hauptausschusses
der Stadt Cottbus/Chósebus**

am Mittwoch, den 14.12.2022, um 17:00 Uhr,
Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus,
Ratssaal

I. Öffentlicher Teil**1. Eröffnung der Sitzung****2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit****3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung****4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung****5. Einwohnerfragestunde**

5.1. Parken und Reinigung - Friedrich-Ebert-Straße EWA-70/22
Anfragesteller:
Herr Philipp Nicklich

6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

6.1. Bevölkerungsprognose im Zusammenhang mit der Schulentwicklungsplanung AN-69/22
Anfragesteller:
Fraktion DIE LINKE.

6.2. Wohnen in Neu Schmelwitz AN-72/22
Anfragesteller:
Fraktion AfD

6.3. Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren AN-73/22
Anfragesteller:
Fraktion AfD

7. Berichte und Informationen

7.1. Oberbürgermeister
Berichtersteller: Herr Schick

7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichtersteller: Herr Droglá

7.3. Vorsitzender des Hauptausschusses
Berichtersteller: Herr Dr. Bialas

7.4. Petitionen

7.5. Ablauf aktuelle Stunde zur StVV am 21.12.2022 zum Thema: Cottbus auf dem Weg zu einer „Schwammstadt“? F-05/22 AS
Antragssteller:
Fraktionen CDU, SPD

8. Vorlagen der Verwaltung

8.1. Berufung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chósebus OB-017/22

8.2. 29. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) OB-018/22

8.3. 30. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) OB-019/22

8.4. Entscheidung über die Gültigkeit der Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus/Chósebus vom 9. Oktober 2022 WL-01/22

8.5. Besetzung des Jugendhilfeausschusses III-013/22

8.6. Besetzung des Jugendhilfeausschusses III-014/22

8.7. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. O/15/132 „Wohngebiet ehemalige Mentana“ IV-069/22

8.8. Bebauungsplan Nr. O/21/92 „Sandower Spreebogen“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss IV-073/22

8.9. Bauleitplanverfahren „WOHNGEBIET DISSENCHENER BINNENDÜNE I“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sowie des Entwurfes zur 06. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) IV-077/22

8.10. Bebauungsplan Wohngebiet „Am Birkengrund“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss IV-079/22

8.11. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ für das Jahr 2023 V-019/22

8.12. 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ und Ergebnisverwendung
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ für das Jahr 2021 V-022/22

8.13. 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ und Ergebnisverwendung
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2021 V-023/22

8.14. Gründung einer Tochter- und einer Enkelgesellschaft der Cottbusverkehr GmbH zur Kooperation im ÖPNV-Linienbündel SPN-Ost V-026/22

8.15. Gründung der Lausitz Festival GmbH V-027/22

9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.**10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****11. Hinweise und Anfragen****II. Nicht öffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.

3. Berichte und Informationen

3.1. Oberbürgermeister
Berichtersteller: Herr Schick

3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichtersteller: Herr Droglá

3.3. Vorsitzender des Hauptausschusses
Berichtersteller: Herr Dr. Bialas

4. Vorlagen der Verwaltung

4.1. Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chósebus auf dem Neujahrsempfang der Stadt Cottbus/Chósebus 2023 OB-016/22 (HA)

4.2. Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz IV-074/22

5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.**6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****7. Hinweise und Anfragen****8. Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chósebus, 07.12.2022

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus